Bundesgesetzblatt

421

Teil II

Z 1998 AX

1979 | Ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 1979 | Nr. 22

Gesetz zu dem Abkommen vom 2. August 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom 21. Mai 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Damaskus am 2. August 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Mai 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Agreement between the Federal Republic of Germany and the Syrian Arab Republic concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Arabische Republik Syrien —

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen und

IN DER ERKENNTNIS, daß eine Förderung und ein Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Länder zu mehren —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen" Vermögenswerte jeder Art, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich,
   a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte, Nießbrauchs- und ähnliche Rechte;
   b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
   c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
   d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsmarken, Handelsnamen und Goodwill;
   e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

   eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Erträge" diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile, Zinsen oder Lizenzgebühren entfallen;

The Federal Republic of Germany

and

the Syrian Arab Republic,

DESIRING to intensify economic co-operation between both States,

INTENDING to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

RECOGNIZING that encouragement and protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both countries,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

For the purpose of the present Agreement

1. the term "investments" shall comprise every kind of asset, and more particularly, though not exclusively,
   (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens, pledges, usufructs and similar rights;
   (b) shares of companies and other kinds of interest;
   (c) claims to money utilized with the purpose of creating an economic value or claims to any performance having an economic value;
   (d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-marks, trade-names and goodwill;
   (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources;

   any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;
2. the term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit, interest or licence fees;

3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige"
   a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
      Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
   b) in bezug auf die Arabische Republik Syrien:
      Syrische Araber entsprechend der syrischen Verfassung und dem im Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien geltenden Staatsangehörigkeitsrecht;
4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften"
   a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
      jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
   b) in bezug auf die Arabische Republik Syrien:
      jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Länder.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Länder.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf die Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Länder wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziierung damit einräumt.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet

3. the term "nationals" shall mean
   (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
       Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
   (b) in respect of the Syrian Arab Republic:
       Syrian Arabs according to the Syrian constitution and the applicable nationality law in the territory of the Syrian Arab Republic;
4. the term "companies" shall mean
   (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
       any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the German area of application of the present Agreement and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;
   (b) in respect of the Syrian Arab Republic:
       any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of the Syrian Arab Republic and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit.

Article 2

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

Article 3

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third country.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connexion with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals for companies of any third country.

(3) The treatment so granted shall not apply to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of a third country because of its membership in, or association with, a customs union, an economic union, a common market or a free trade area.

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated in the territo-

der anderen Vertragspartei nur im allgemeinen Interesse und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage entsprechen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein und muß unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren in dem Land nachgeprüft werden können, in dem die Kapitalanlage vorgenommen worden ist.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährt den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in bezug auf ihre Kapitalanlage den freien Transfer

1. der Erträge;
2. der Lizenzgebühren (royalties), die sich aus den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d und e definierten Rechten ergeben;
3. der Teilzahlungen zur Tilgung von Darlehen;
4. der zur Verwaltung der Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder eines dritten Landes aufgewendeten Beträge;
5. der zur Aufrechterhaltung der Kapitalanlage notwendigen zusätzlichen Beträge;
6. des Gegenwerts einer vollständigen oder teilweisen Liquidation der Kapitalanlage, einschließlich einer Liquidation infolge eines in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ereignisses.

Artikel 6

Hat eine Vertragspartei für eine Kapitalanlage eines Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei finanzielle Sicherheit gegen nicht-wirtschaftliche Risiken geleistet, so erkennt diese andere Vertragspartei den kraft Übertragung erfolgten Eintritt des Sicherheitsgebers in die Rechte des Kapitalanlegers an, insbesondere bei einem Schaden, soweit auf Grund der Sicherheit eine Zahlung erfolgt ist, und zwar in Höhe dieser Zahlung und im Rahmen der Rechte des Kapitalanlegers. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 und 5 sinngemäß.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4, 5 oder 6 unverzüglich in der vereinbarten Währung zum jeweiligen Tageskurs für laufende Geschäfte.

ry of the other Contracting Party except for the public interest and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the investment expropriated; it shall be actually realizable, freely transferable and shall be made without delay. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation for the determination and the giving of such compensation. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law in the country where the investment has been made.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 5

Either Contracting Party shall in respect of investments by nationals or companies of the other Contracting Party grant to those nationals or companies the free transfer of:

1. returns;
2. royalties deriving from rights as defined in Article 1, paragraph 1, letters d) and e);
3. instalments in repayment of loans;
4. amounts spent for the management of the investment in the territory of the other Contracting Party or a third country;
5. additional funds necessary for the maintenance of the investment;
6. the value of partial or total liquidation of the investment, including a liquidation effected as a result of any event mentioned in paragraph 3 of Article 4.

Article 6

In case one Contracting Party has granted any financial security against non-commercial risks in respect of an investment by a national or a company in the territory of the other Contracting Party, the latter shall recognize the subrogation by assignment of the grantor to the rights of the investor, particularly as to damage, if payment has been made under that security to the extent of that payment and within the rights of the investor. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, Articles 4 and 5 shall apply respectively.

Article 7

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under Articles 4, 5 or 6 shall be made without delay in the agreed currency and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made.

(2) Dieser Kurs muß mit den hierfür einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen. Im Zweifel ist der Kurs aus denjenigen Umrechnungskursen zu ermitteln, welche der Internationale Währungsfonds anwenden würde, wenn er zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der beteiligten Währungen in Sonderziehungsrechte vornehmen würde.

(3) Sind die Bestimmungen des Absatzes 2 in bezug auf eine Vertragspartei nicht anwendbar, so wird der amtliche Kurs angewandt, den diese Vertragspartei im Verhältnis zu einer frei konvertierbaren Währung festgelegt hat. Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so wird ein Umrechnungskurs zugelassen, der gerecht und billig ist.

Artikel 8

Für den Fall, daß eine Vertragspartei einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei günstigere Bedingungen einräumt, werden diese Bedingungen von der betreffenden Vertragspartei eingehalten.

Artikel 9

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihres Rechtsbeistands in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Bevor eine Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreitet werden kann, sollten die örtlichen Rechtsbehelfe erschöpft werden.

(2) This rate of exchange shall be in accordance with the pertinent regulations of the International Monetary Fund. In cases of doubt the rate of exchange shall be based on those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

(3) If the provisions pursuant to paragraph 2 above are not applicable to either Contracting Party, the official rate fixed by that Contracting Party for its currency in relation to a freely convertible currency shall be applied. If no such rate has been fixed a fair and equitable rate of exchange shall be admitted.

Article 8

In case either Contracting Party grants more favourable terms to a national or company of the other Contracting Party, such terms shall be observed by the Contracting Party concerned.

Article 9

(1) Divergencies between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of the present Agreement should as far as possible be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a divergency cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be final and binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(6) Local judicial remedies should be exhausted before any dispute can be submitted to an arbitral tribunal.

Artikel 10

Dieses Abkommen findet unabhängig vom Bestehen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen Anwendung.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 7, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Syrien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt fünf Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird es um jeweils fünf Jahre verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien es mit einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigt.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 11 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

GESCHEHEN zu Damaskus am 2. August 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 10

The provisions of the present Agreement shall apply irrespective of the existence of diplomatic or consular relations.

Article 11

With the exception of the provisions in paragraph 7 of the Protocol, which refer to air transport, the present Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Syrian Arab Republic within three months of the date of entry into force of the present Agreement.

Article 12

(1) The present Agreement shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) The present Agreement shall enter into force one month from the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of five years and shall continue in force thereafter for another period of five years and so forth, unless denounced in writing by either Contracting Party one year before its expiration.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Agreement, the provisions of Articles 1 to 11 shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of the present Agreement.

DONE at Damascus on 2nd of August 1977 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and Arabic texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Peter Hermes

Für die Arabische Republik Syrien
For the Syrian Arab Republic
Abdullah Azmeh

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteil des Abkommens gelten:

(1) Zu Artikel 1

a) Erträge aus einer Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten gültigen nationalen Reisepaß besitzt.

(2) Zu Artikel 2

a) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen werden sollen, genießen den vollen Schutz dieses Abkommens.

b) Jede Vertragspartei kann entsprechend ihren Rechtsvorschriften Kapitalanlagen von einer vorherigen förmlichen Genehmigung abhängig machen. Demgemäß unterliegen Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien diesem Abkommen, sofern vom Ministerium für Wirtschaft und Außenhandel der Arabischen Republik Syrien für die Anwendung dieses Abkommens eine vorherige Genehmigung der Kapitalanlage erteilt worden ist.

(3) Zu Artikel 3

a) Als „Betätigung" im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3.

b) Artikel 3 Absatz 2 gilt nicht für die Einreise, den Aufenthalt und die Betätigung als Arbeitnehmer.

(4) Zu Artikel 4

Artikel 4 Absatz 2 bezieht sich auch auf die Überführung einer Kapitalanlage in Staatseigentum, die Unterstellung einer Kapitalanlage unter staatliche Kontrolle oder eine sonstige Maßnahme, deren Auswirkungen gleichbedeutend wären mit Enteignung

Protocol

On signing the Agreement concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the Syrian Arab Republic, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which shall be regarded as an integral part of the said Agreement:

(1) Ad Article 1

(a) Returns from the investment, and, in the event of their reinvestment the returns therefrom, shall enjoy the same protection as the investment.

(b) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person in possession of a valid passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

(2) Ad Article 2

(a) Investments to be made, in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party, in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the present Agreement.

(b) Either Contracting Party may subject investments to prior formal approval in accordance with its respective laws and regulations. Consequently, investments in the territory of the Syrian Arab Republic shall be subject to the present Agreement if prior approval of the investment has been granted by the Ministry of Economy and Foreign Trade of the Syrian Arab Republic for the application of this Agreement.

(3) Ad Article 3

(a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.

(b) Paragraph 2 of Article 3 shall not apply to entry, sojourn and activity as an employee.

(4) Ad Article 4

The provisions of paragraph 2 of Article 4 shall also apply to the transfer of an investment to public ownership, to the subjection of an investment to public control or to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or

oder Verstaatlichung. Unter „Enteignung" ist die Entziehung oder Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

(5) Zu Artikel 5

a) Als „Liquidation" im Sinne des Artikels 5 gilt auch eine Veräußerung mit dem Ziel der vollständigen oder teilweisen Aufgabe der betreffenden Kapitalanlage.

b) Im Fall einer Liquidation kann das in der Arabischen Republik Syrien angelegte Kapital bis spätestens fünf Jahre nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft und Außenhandel in Höhe von jährlich mindestens einem Fünftel des eingetragenen Wertes rücküberwiesen werden.

Kann der Kapitalanleger aus Gründen, die seiner Kontrolle entzogen sind, die in die Arabische Republik Syrien transferierten Mittel nicht weiter anlegen, so kann ihm gestattet werden, seinen Anteil an dem Kapital nach Ablauf eines Jahres nach seiner Einfuhr und nach der Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft und Außenhandel zu seinem Ursprungsort zu transferieren.

(6) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich" durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

Im Fall einer Liquidation darf die genannte Frist unter keinen Umständen sechs Monate überschreiten.

(7) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

nationalisation. "Expropriation" shall mean the taking away or restricting of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.

(5) Ad Article 5

(a) "Liquidation" within the meaning of Article 5 shall be deemed to include any disposal effected for the purpose of completely or partly giving up the investment concerned.

(b) In the event of liquidation capital invested in the Syrian Arab Republic may be retransferred not later than five years after the date of approval by the Ministry of Economy and Foreign Trade and at a rate of at least one fifth a year of the registered value.

In case the investor, for reasons beyond his control, cannot continue to invest the funds transferred to the Syrian Arab Republic, he may be allowed ins this case to transfer his share in the capital to its place of origin after the expiry of one year from the date of its importation and after the approval of the Ministry of Economy and Foreign Trade.

(6) Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 7 if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

In case of liquidation the said period may on no account exceed six months.

(7) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, either Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transports.

GESCHEHEN zu Damaskus am 2. August 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

DONE at Damascus on 2nd of August 1977 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and the Arabic texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Peter Hermes

Für die Arabische Republik Syrien
For the Syrian Arab Republic
Abdullah Azmeh

Elfte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (11. Ausnahmeverordnung zum ADR — 11. ADR-AusnV)

Vom 18. Mai 1979

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 132 bis 136 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Neufassung 1977 (Anlagenband zum BGBl. 1977 II Nr. 44), geändert durch Verordnung vom 13. November 1978 (BGBl. II S. 1329), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Für die Vereinbarungen Nr. 16, 20, 27, 33, 41, 46, 51, 58, 59, 60, 62, 66, 71, 83, 101, 111, 113, 122 und 131 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage 1
(zu § 1)

Vereinbarung Nr. 132

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 des ADR dürfen die nachfolgend genannten organischen Peroxide im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Als Stoffe der Gruppe A

1.1 2,5-Dimethyl-2,5-di-(tert.butylperoxy)-hexan, technisch rein

1.2 1,1-Di-(tert.butylperoxy)-3,3,5-trimethylcyclohexan mit mindestens 56 % festen trockenen inerten Stoffen

1.3 Acetylacetonperoxid, mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln

1.4 2,5-Dimethyl-2,5-di-(tert.butylperoxy)-hexin-3 mit mindestens 50 % festen trockenen inerten Stoffen

2. Als Stoffe der Gruppe E

2.1 Bis-(2-äthylhexyl)-peroxydicarbonat mit mindestens 35 % Phlegmatisierungsmitteln

2.2 Tert.Butylperneodecanoat in Lösung mit mindestens 25 % Kohlenwasserstoffen mit einem Siedepunkt von mindestens 150 °C

3. Die Stoffe der Gruppe A sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in Rn. 2552 und 2553 des ADR wie folgt zu verpacken:

3.1 Die flüssigen Stoffe müssen in Gefäßen aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.

3.2 Die festen Stoffe müssen in Gefäßen oder Beuteln aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.

3.3 Ein Versandstück mit diesen Stoffen darf nicht mehr als 50 kg enthalten.

3.4 Mit Ausnahme von Beuteln aus geeignetem Kunststoff dürfen Gefäße mit den vorgenannten flüssigen Peroxiden nur bis zu 93 % des Fassungsraums gefüllt sein.

4. Die Stoffe der Gruppe E sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in Rn. 2552, 2559 und 2560 des ADR wie folgt zu verpacken:

4.1 Bis-(2-äthylhexyl)-peroxydicarbonat ist wie ein Stoff der Rn. 2551, Ziffer 53, zu verpacken.

4.2 Tert.Butylperneodecanoat ist unter Berücksichtigung der Vorschriften in Rn. 2552 und 2559 in Beuteln aus geeignetem Kunststoff, die einzeln oder zu mehreren in geeignete Schutzbehälter einzusetzen sind, zu verpacken. Ein Beutel darf höchstens 6 kg, ein Schutzbehälter höchstens 30 kg dieser Stoffe enthalten.

5. Hinsichtlich der Zusammenpackung gelten die Vorschriften in Rn. 2562 des ADR entsprechend.

6. Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten die Vorschriften in Rn. 2563 (1) Satz 1 und 2 sinngemäß.

7. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der unter den Ziffern 1 und 2 angegebenen Benennungen. Sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe:

   „5.2, ADR"

   zu ergänzen.

8. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für die genannten organischen Peroxide entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.

9. Die Vorschriften der Rn. 10 171 (2) sind bei den unter Ziffer 2 genannten Peroxiden anzuwenden, wenn deren Mengen 4 000 kg überschreiten.

10. Die unter Ziffer 2 genannten Stoffe sind so zu versenden, daß nachstehende Umgebungstemperaturen nicht überschritten werden:

    Stoffe der Ziffer 2.1 = Höchsttemperatur — 10 °C,
    Stoffe der Ziffer 2.2 = Höchsttemperatur ± 0 °C.

11. In einer Beförderungseinheit dürfen an Stoffen der Ziffer 2 nicht mehr als 10 000 kg befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 132)."

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich.

Vereinbarung Nr. 133

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2303 (1) des ADR dürfen ätzende Flüssigkeiten der Randnummer 2301, Ziffer 2, auch in Gefäßen aus geeignetem Kunststoff verpackt sein.

(2) Ein Kunststoffgefäß darf nicht mehr als 5 Liter Flüssigkeit enthalten. Die Beständigkeit der Kunststoffgefäße gegenüber dem Lack muß gewährleistet sein.

(3) Die Gefäße sind in Außenbehälter aus Blech, Holz oder Hartpappe einzusetzen. Um ihr Zerbrechen zu vermeiden, sind sie in geeigneter Weise in der Verpackung festzulegen.

(4) Die Versandstücke sind neben den in Rn. 2307 (1) vorgeschriebenen Gefahrzetteln mit Zetteln nach Muster 5 zu versehen.

(5) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Randnummer 2010 (D 133) des ADR."

(6) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden.

Vereinbarung Nr. 134

(1) Abweichend von Rn. 2811 der Anlage A des ADR darf Essigsäure der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 21 c, auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 220 Litern verpackt werden.

(2) Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt entsprechend den zwischen den

Vertragsparteien anerkannten Vorschriften nachgewiesen sein. Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Gefäße müssen durch den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers, das Kurzzeichen des Versandlandes, die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, die Registriernummer, Monat und Jahr der Herstellung sowie die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 des ADR (D134)."

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie Polen.

Vereinbarung Nr. 135

(1) Abweichend von Rn. 2623 der Anlage A des ADR darf Cyanurchlorid (kristallin), assimiliert der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 61, unter folgenden Bedingungen in Transportgefäßen aus Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 1 250 Litern befördert werden:

1. Baumusterprüfung

   Die Eignung der Transportgefäße muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften nachgewiesen sein.

2. Betrieb

   Die Behälter sind nach dem Beladen und Verschließen so mit Wasser abzusprühen, daß ihnen keine Ladegutreste anhaften.

3. Übergangsbestimmungen

   Transportgefäße aus glasfaserverstärktem Polyesterharz mit einem Fassungsraum von höchstens 1,4 m^3 dürfen noch längstens bis zum 31. März 1983 bei der Beförderung in geschlossener Ladung verwendet werden. Für diese Verpackung gelten folgende Vorschriften:

3.1 Der Glasgehalt des Polyesterharzes im Boden, im konischen Teil und im Mantel des Gefäßes muß zwischen 30 und 40 % liegen.

3.2 Bei dem Werkstoff des Gefäßes muß

3.2.1 die Biegefestigkeit zwischen 1 500 und 2 000 kg/cm²,

3.2.2 die Schlagzähigkeit zwischen 70 und 90 kg/cm² und

3.2.3 die Formbeständigkeit in der Wärme bei 85 °C

liegen.

3.3 Der Werkstoff darf von Cyanurchlorid nicht angegriffen werden und muß gegenüber Cyanurchloriddämpfen undurchlässig sein. Der Werkstoff muß ferner gegenüber Funken und kurzzeitiger Flammeneinwirkung widerstandsfähig sein.

3.4 Die Wanddicke des Gefäßes muß mindestens 5 mm betragen. Die Gefäße müssen in ein Stahlgestell eingesetzt und mit diesem fest verbunden sein.

3.5 Die Gefäße müssen einem Baumuster entsprechen, das nach Temperierung auf —20 °C eine Auflaufprüfung mit einer Geschwindigkeit von 15 km/h bei einer behördlich anerkannten Prüfanstalt ohne Beanstandungen überstanden hat.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 des ADR (D 135)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 136

(1) Abweichend von Rn. 61 121 der Anlage B des ADR dürfen Bleimennige, Bleiglätte, Bleioxide und Bleisalze der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 72, unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen in loser Schüttung in gedeckten Fahrzeugen mit Metallaufbau (Silofahrzeuge), die bis zum 1. Oktober 1978 hergestellt wurden, befördert werden.

(2) Die Fahrzeuge und Silobehälter müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Die Silobehälter müssen für den 1,3fachen max. Betriebsüberdruck, mindestens für einen Prüfüberdruck von 2,6 kg/cm² ausgelegt sein.

2. Der verwendete Werkstoff darf vom Transportgut nicht angegriffen werden.

3. Die Silobehälter müssen mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Letzteres darf nicht absperrbar sein und muß so bemessen und eingestellt sein, daß der höchstzulässige Betriebsüberdruck um nicht mehr als 10 % überschritten wird. Druckbehälter, die betriebsmäßig geöffnet werden, müssen eine von Hand bedienbare Abblaseeinrichtung besitzen. In den Druckleitungen müssen möglichst nahe am Behälter Absperreinrichtungen vorhanden sein.

4. Die Silofahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Silobehälter (einschließlich Stutzen) um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.

5. Die Stutzen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mannlochdeckel oder ggf. den Tankscheitel überragen. Andernfalls muß der Silobehälter im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.

6. Die Silofahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Dabei sind die Silobehälter einer Druckprüfung mit mindestens 2,6 kg/cm² Überdruck sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

   Die Einhaltung der Bedingungen nach B. 1 bis B. 5 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen.

(3) Die sonstigen Vorschriften des ADR einschließlich der Anlagen A und B sind bei der Beförderung von Bleiverbindungen der Rn. 2601, Ziffer 7, entsprechend zu beachten.

(4) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 136)."

(5) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.

Anlage 2
(zu § 2)

Änderungen der Vereinbarungen Nr. 16, 20, 27, 33, 41, 46, 51, 58, 59, 60, 62, 66, 71, 83, 101, 111, 113, 122, 131

1. In der Vereinbarung Nr. 16 erhält im Absatz 3 der Buchstabe a folgende Fassung:

   „a) Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien,".

2. In der Vereinbarung Nr. 20 erhält im Absatz 3 der Buchstabe a folgende Fassung:

   „a) Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien,".

3. In der Vereinbarung Nr. 27 erhält im Absatz 4 der Buchstabe a folgende Fassung:

   „a) der Deutschen Demokratischen Republik sowie Schweden bis zum 30. September 1984,".

4. Die Vereinbarung Nr. 33 tritt außer Kraft.

5. In der Vereinbarung Nr. 41 erhält im Absatz 3 der Buchstabe b folgende Fassung:

   „b) Luxemburg sowie Schweden bis zum 30. September 1984,".

6. In der Vereinbarung Nr. 46 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Dezember 1984."

7. Die Vereinbarung Nr. 51 wird mit folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

   „Vereinbarung Nr. 51

   (1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2817 (1) darf Hydrazin in wässeriger Lösung mit höchstens 64 % Hydrazin (N_2H_4) der Rn. 2801, Ziffer 34, in Gefäßen aus geeignetem Kunststoff ohne Schutzbehälter mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Litern verpackt werden. Die Kunststoffgefäße müssen bei der Bundesanstalt für Materialprüfung, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) einer Prüfung unterzogen werden und durch folgende Angaben gekennzeichnet sein:

   Das Kurzzeichen „D",

   die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, die die Prüfung durchgeführt hat,

   eine Registriernummer sowie

   Monat und Jahr der Herstellung des Gefäßes

   (z. B. D/BAM/23/12/74).

   (2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 51)."

   (3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

8. In der Vereinbarung Nr. 58 erhält im Absatz 3 der Buchstabe a folgende Fassung:

   „a) der Deutschen Demokratischen Republik, Frankreich sowie Luxemburg,".

   Der Buchstabe c wird gestrichen; Buchstabe d wird Buchstabe c."

9. In der Vereinbarung Nr. 59 erhält im Absatz 3 der Buchstabe a folgende Fassung:

   „a) Frankreich, Luxemburg sowie Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien,".

10. In der Vereinbarung Nr. 60 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

    a) Luxemburg sowie Schweden,

    b) Österreich bis zum 31. Dezember 1980."

11. In der Vereinbarung Nr. 62 erhält im Absatz 3 der Buchstabe a folgende Fassung:

    „a) Luxemburg sowie Schweden bis zum 30. September 1984,".

12. In der Vereinbarung Nr. 66 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

13. In der Vereinbarung Nr. 71 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

14. In der Vereinbarung Nr. 83 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Luxemburg, Österreich sowie Portugal."

15. In der Vereinbarung Nr. 101 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden sowie dem Vereinigten Königreich."

16. In der Vereinbarung Nr. 111 ist im Absatz 1 Zeile 3 „Ziffer 3" durch „Ziffer 2" zu ersetzen.

17. In der Vereinbarung Nr. 113 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie Frankreich."

18. In der Vereinbarung Nr. 122 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Österreich, Schweden sowie der Schweiz."

19. In der Vereinbarung Nr. 131 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Luxemburg, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich."

Bekanntmachung der deutsch-britischen Vereinbarung über einen fortlaufenden Informationsaustausch über wichtige Fragen der Sicherheit von kerntechnischen Einrichtungen und die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Sicherheitsnormen

Vom 30. April 1979

In Bonn wurde am 4. April 1979 eine in London am 14. März 1979 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der Health and Safety Executive des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über einen fortlaufenden Informationsaustausch über wichtige Fragen der Sicherheit von kerntechnischen Einrichtungen und die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Sicherheitsnormen unterzeichnet. Diese Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 10 Abs. 1

am 4. April 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. April 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der Health and Safety Executive des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
(im folgenden als „BMI" bezeichnet)

und

die Health and Safety Executive
(im folgenden als „Executive" bezeichnet)
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
(im folgenden als „Vereinigtes Königreich" bezeichnet)

sind zu folgender

Vereinbarung
über einen fortlaufenden Informationsaustausch
über wichtige Fragen der Sicherheit*)
von kerntechnischen Einrichtungen
und die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung
von Sicherheitsnormen

gelangt:

Artikel 1
Austausch technischer und anderer Informationen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 übermitteln die Vertragsparteien einander

a) Berichte, Untersuchungsergebnisse und Studien sowie Maßnahmen und Beschlüsse, die die Sicherheitsfragen der Planung, des Baus, der Inbetriebnahme, des Betriebs oder der Stillegung, der Genehmigung oder der Aufsicht über den Betrieb von kerntechnischen Einrichtungen im allgemeinen oder von besonderen, vom Empfänger der Information speziell benannten Anlagen (im folgenden als „bestimmte Anlagen" bezeichnet) betreffen oder berühren könnten.

b) Von den Betreibern bestimmter Anlagen oder von anderen Personen erteilte Informationen über Sicherheitsfragen der Planung, des Baus, der Inbetriebnahme, des Betriebs oder der Stillegung, der Genehmigung oder der Aufsicht über den Betrieb solcher Anlagen, sofern die die Informationen erteilende Person der Übermittlung an die andere Vertragspartei zustimmt. Auf diese Zustimmung kann jedoch verzichtet werden, wenn die Vertragspartei, welche die Informationen übermittelt, ausdrücklich gesetzlich ermächtigt ist, solche Informationen ohne Zustimmung zu übermitteln.

c) Berichte und Informationen über gerichtliche und sonstige Feststellungen und Untersuchungen, die die Sicherheitsfragen des Baus oder des Betriebs von kerntechnischen Anlagen in dem betreffenden Staat betreffen, berühren oder beeinflussen könnten.

(2) Jede Vertragspartei kann jedoch von der Weitergabe einer bestimmten Information oder von Informationen im allgemeinen absehen

a) wenn die Vertragspartei nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, daß die Erteilung der Information die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte, im öffentlichen Interesse zurückgehalten werden sollte oder einen kommerziellen Schaden verursachen könnte, oder

b) wenn die Information eine Angelegenheit außerhalb der Zuständigkeit der Vertragsparteien betrifft.

Artikel 2
Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Sicherheitsnormen

Die Vertragsparteien werden bei der Ausarbeitung von Sicherheitsnormen für kerntechnische Anlagen zusammenarbeiten, indem sie sich

a) gegenseitig über die in diesem Bereich unternommenen oder geplanten Arbeiten sowie über das ungefähre Programm für diese Arbeiten unterrichten,

b) einander Kopien (Abschriften) von Vorschriften, Richtlinien, Regeln oder sonstigen Schriftstücken zur Verfügung stellen, welche die Sicherheitsnormen in ihren Staaten enthalten.

Artikel 3
Durchführung

(1) Die Informationen werden auf dem Postweg, durch Fernschreiben, Telefon oder durch andere geeignete Mittel sowie bei Besuchen und Tagungen ausgetauscht.

(2) Jede Vertragspartei ernennt einen Administrator, der ihre Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung überwacht. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, werden alle Schriftstücke den Administratoren zugeleitet. Die Administratoren sind für die genaue Anwendung dieser Vereinbarung verantwortlich, darunter auch für die Benennung von „bestimmten Anlagen". Mit dem Administrator der anderen Vertragspartei sorgt er dafür, daß ein in etwa ausgewogener und angemessener Informationsaustausch herbeigeführt und aufrechterhalten wird. Einmal jährlich leitet er dem Administrator der anderen Vertragspartei eine Liste mit den Titeln der Schriftstücke zu, die während des vorangegangenen Jahres im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) Mindestens einmal im Jahr sollen Tagungen stattfinden für Personen, die von den beiden Vertragsparteien

*) Sicherheit in dieser Vereinbarung bezieht sich auf nukleare Sicherheit und schließt die konventionelle Arbeitssicherheit aus.

mit der Durchführung dieser Vereinbarung betraut sind. Zusätzliche Tagungen sollen stattfinden, wenn es von den Vertragsparteien einvernehmlich als notwendig entschieden wird.

(4) Die Tagesordnung für die jährliche Tagung soll von den Vertragsparteien einvernehmlich und frühzeitig vor Stattfinden der Tagung festgelegt werden, und sie soll einen Überblick über die ausgetauschten Informationen beinhalten.

(5) Ein Besuch im Rahmen dieser Vereinbarung findet nur nach Absprache mit den Administratoren statt.

(6) Sofern nichts anderes beschlossen wird, trägt jede Vertragspartei ihre eigenen Kosten für die Durchführung dieser Vereinbarung, einschließlich der Fahrtkosten und Tagegelder.

Artikel 4

Verwendung der Informationen

(1) Die Informationen, die die Vertragsparteien einander ausgetauscht haben, können ohne Genehmigung der anderen Vertragspartei verbreitet werden, ausgenommen der Geheimhaltung unterliegende oder vertrauliche Informationen, welche als solche bezeichnet sind. Sofern die beiden Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden der Geheimhaltung unterliegende oder vertrauliche Informationen

a) auf deutscher Seite nur der Bundesregierung und den Genehmigungsbehörden für kerntechnische Anlagen und ihren Beratern,

b) auf britischer Seite nur der Regierung des Vereinigten Königreichs, der Health and Safety Commission, der Executive und ihren Beratern

zur Kenntnis gebracht. Solche Informationen werden von der übermittelnden Vertragspartei durch besondere Stempel oder andere ins Auge fallende Aufschriften deutlich kenntlich gemacht.

(2) Jede Vertragspartei verwendet die im Rahmen dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen auf eigene Gefahr.

Artikel 5

Vereinbarkeit mit innerstaatlichen Gesetzen

Diese Vereinbarung bezweckt nicht, daß die Vertragsparteien Maßnahmen ergreifen, die mit ihren Gesetzen unvereinbar wären. Im Falle einer Kollision zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und innerstaatlichen Gesetzen konsultieren die Vertragsparteien einander, bevor Maßnahmen ergriffen werden.

Artikel 6

Unterstützung bei der Erlangung von Informationen von Dritten

Jede Vertragspartei wird sich nach Kräften bemühen, die andere Vertragspartei dabei zu unterstützen, von Dritten Informationen zu erlangen, die mit Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen. Hieraus entsteht keine Verpflichtung für Dritte, solche Informationen zu liefern.

Artikel 7

Auslegung

Für die Zwecke dieser Vereinbarung

hat der Ausdruck „kerntechnische Anlagen" in bezug auf Einrichtungen innerhalb des Vereinigten Königreichs die ihm durch das „Nuclear Installations Act 1965" (Gesetz von 1965 über kerntechnische Anlagen) und durch die „Regulations 2 [2] and 3 of Nuclear Installations Regulations 1971 (Vorschriften 2 [2] und 3 der Vorschriften über kerntechnische Anlagen von 1971) zuerkannte Bedeutung, schließt jedoch alle durch oder für die Atomenergiebehörde des Vereinigten Königreichs oder eine Regierungsbehörde betriebenen Anlagen aus;

bezeichnet der Ausdruck „kerntechnische Anlagen" in bezug auf Einrichtungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland alle stationären Anlagen zur Herstellung oder Spaltung von Kernbrennstoff, zur Wiederaufarbeitung bestrahlten Kernbrennstoffs oder zur Beseitigung radioaktiven Abfalls;

bezeichnet der Ausdruck „Betreiber" in bezug auf das Vereinigte Königreich einen Lizenznehmer in der diesem Begriff in dem Nuclear Installations Act 1965 zuerkannten Bedeutung und in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland eine Person, die eine kerntechnische Anlage im obigen Sinne errichtet, betreibt oder anderweitig innehat.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Nordirland

Diese Vereinbarung gilt nicht für Nordirland, sofern nicht die Executive gegenüber dem BMI eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmalig für einen Zeitraum von fünf Jahren. Danach verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine Vertragspartei sie drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

Ausgefertigt zu Bonn am 4. April 1979, zu London am 14. March 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Günter Hartkopf

Für die Health and Safety Executive
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
H. J. Dunster

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 30. April 1979

In Abidjan ist am 24. Februar 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. Februar 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. April 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Elfenbeinküste,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Elfenbeinküste beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Elfenbeinküste, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die nachstehend genannten Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 82,0 Millionen DM (in Worten: Zweiundachtzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen, und zwar in folgender Aufteilung:

a)	Wasserversorgung von Provinzstädten III (ländliche Trinkwasserversorgung)	bis zu 10,0 Millionen DM,
b)	Eisenbahnlinie Abidjan–Anyama	bis zu 10,0 Millionen DM,
c)	Lokomotiven für die RAN	bis zu 5,0 Millionen DM,
d)	Complexe légumier, Bouna	bis zu 10,0 Millionen DM,
e)	Ausbau der ländlichen Elektrifizierung	bis zu 35,0 Millionen DM,
f)	Schiffslieferungen SITRAM (bis zu jeweils 10 v. H. des Auftragswertes)	bis zu 12,0 Millionen DM.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen, Bürgschaften für den nicht aus Kapitalhilfe finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 168 Millionen DM (Einhundertachtundsechzig Millionen Deutsche Mark) für solche Ausfuhrgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorhaben c) bis f) abgeschlossen werden, und zwar in folgender Aufteilung:

- Lokomotiven für die RAN bis zu 10,0 Millionen DM,
- Complexe légumier, Bouna bis zu 10,0 Millionen DM,
- Ausbau der ländlichen Elektrifizierung bis zu 40,0 Millionen DM,
- Schiffslieferungen SITRAM bis zu 108,0 Millionen DM.

Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für die neben der Kapitalhilfe vorgesehenen Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Elfenbeinküste, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Elfenbeinküste erhoben werden.

Artikel 4

Die beiden Regierungen treffen bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr keine Maßnahme, welche die gleichberechtigte Beteiligung der regulären Verkehrsunternehmen mit Sitz in ihren jeweiligen Ländern erschwert und erteilen gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Lieferungen und Leistungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis b genannten Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

(2) Lieferungen und Leistungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c bis e genannten Vorhaben sind, soweit die dafür vorgesehenen Darlehen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung dieser Vorhaben in Anspruch genommen werden, beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

(3) Lieferungen und Leistungen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f genannte Vorhaben werden, soweit die hierfür vorgesehenen Darlehen verwendet werden, um eine Gesamtfinanzierung des Vorhabens sicherzustellen, im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich ausgeschrieben. Indessen werden diese Ausschreibungen von der elfenbeinischen Seite nur in dem Maße berücksichtigt, als sie in allen Punkten den günstigsten Angeboten entsprechen, die der Republik Elfenbeinküste im Rahmen einer Konsultation nach internationalem Maßstab gemacht werden.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Elfenbeinküste innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 24. Februar 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hansheinrich Kruse

Für die Regierung der Republik Elfenbeinküste

Aké

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei

Vom 2. Mai 1979

Singapur hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Februar 1979 notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 9. August 1965 an das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (RGBl. 1933 II S. 913) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Mai 1961 (BGBl. II S. 566) und vom 28. November 1978 (BGBl. II S. 1401).

Bonn, den 2. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken

Vom 2. Mai 1979

Das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Dschibuti am 21. März 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1169).

Bonn, den 2. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen

Vom 9. Mai 1979

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Äthiopien	am 21. April 1979
Dschibuti	am 2. Dezember 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1321).

Bonn, den 9. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation

Vom 9. Mai 1979

Das am 24. März 1971 unterzeichnete Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation (BGBl. 1975 II S. 283) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für

Italien	am 30. März 1980

in Kraft treten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Italien eine Erklärung nach Artikel 4 Abs. 4 Ziffer ii des Abkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1978 (BGBl. II S. 991).

Bonn, den 9. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Vom 9. Mai 1979

Das Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt — 2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt — (BGBl. 1962 II S. 884) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Korea (Demokratische Volksrepublik)	am 27. Juni 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1978 (BGBl. II S. 1378).

Bonn, den 9. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei

Vom 10. Mai 1979

Das in Buenos Aires am 24. April 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei ist nach seinem Abschnitt III Nr. 4

am 12. Februar 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Argentinischen Republik —

in der Erwartung, daß sich auf dem Gebiet der Fischerei eine fruchtbare und dauerhafte Zusammenarbeit entwickelt,

in der Erwägung, daß Voraussetzung für die Entwicklung der argentinischen Fischerei und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei mit der Bundesrepublik Deutschland eine genauere Kenntnis der Arten, Verbreitung und Stärke der Fischvorkommen in der in Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b des vorliegenden Abkommens bezeichneten Fischereizone sowie ihrer kommerziellen Nutzbarkeit ist,

in dem gemeinsamen Bemühen, die deutsch-argentinische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischereiforschung gemäß dem Rahmenabkommen vom 31. März 1969 über die Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung und der in dessen Durchführung geschlossenen Vereinbarung über Zusammenarbeit in der Meeresforschung zu beleben, und

in dem Wunsch, die Voraussetzungen für die Gründung von Fischereigesellschaften in der Argentinischen Republik mit deutscher Beteiligung zu schaffen —

sind wie folgt übereingekommen:

I.

1. a) Während des Jahres der deutsch-argentinischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei, das der Forschung gewidmet sein wird (Forschungsjahr), wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fischereibiologische Bestandsuntersuchungen sowie fangtechnische und verarbeitungstechnologische Versuche durchführen und hierzu das Fischereiforschungsschiff „Walther Herwig" und/oder ein besonders gechartertes, für Forschungszwecke geeignetes deutsches Schiff einsetzen.

   b) Einsatzgebiet beider Schiffe wird die Fischereizone südlich des 40. Breitengrades sein, wobei die erklärten Schongebiete und ein Küstenstreifen von 15 Meilen, gerechnet von der Linie des niedrigsten Ebbestandes, zu beachten sind.

   c) Beide vorgenannten Schiffe werden unter deutscher Flagge fahren. An den Fahrten werden argentinische Wissenschaftler beteiligt.

   d) Die Bestimmungen dieses Abschnitts I bleiben unabhängig von der Geltungsdauer des Abkommens nur während der zwölfmonatigen Dauer des Forschungsjahres gültig, auf das sich dieser Abschnitt bezieht.

2. a) Während des Forschungsjahres werden entsprechend der gleichzeitig geschlossenen Vereinbarung zwischen den an der deutsch-argentinischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei zu beteiligenden deutschen Unternehmen (deutsche Gruppe) und den argentinischen Stellen zwei deutsche Fang- und Verarbeitungsschiffe in der oben bezeichneten Meereszone eingesetzt.

   b) Das Forschungspersonal dieser Schiffe wird im Verlauf des Forschungsjahres
   - die bisherigen Kenntnisse über die Fischvorkommen in dem unter Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Gebiet ergänzen,
   - geeignete Fang- und Verarbeitungstechniken entwickeln und
   - Erfahrungen bei der Verwertung der Fänge sammeln.

   Hieran werden argentinische und deutsche Wissenschaftler beteiligt.

   c) Die beiden Fang- und Verarbeitungsschiffe werden während des Forschungsjahres berechtigt, anstelle der Flagge der Bundesrepublik Deutschland die Flagge der Argentinischen Republik zu führen.

3. a) Die Kosten des Einsatzes der unter den Nummern 1 und 2 beschriebenen Schiffe sollen durch die Fangerlöse gedeckt werden.

   b) Die laufenden Bezüge der für Forschungszwecke im Rahmen der Nummern 1 und 2 von der deutschen und argentinischen Regierung eingesetzten Wissenschaftler und wissenschaftlichen Hilfskräfte tragen die jeweiligen Regierungen.

4. Das Forschungsjahr beginnt für die unter Nummer 1 bezeichneten Schiffe mit dem in der Forschungsvereinbarung festzulegenden Datum. Für die unter Nummer 2 genannten Schiffe beginnt das Vertragsjahr entsprechend in der in dem Vertrag zwischen der Regierung der Argentinischen Republik und der deutschen Gruppe vorgesehenen Form.

5. Die Einsatzpläne der unter Nummer 1 genannten Schiffe werden zwischen der deutschen und argentinischen Regierung vereinbart werden.

   Die Bundesforschungsanstalt für Fischerei in Hamburg wird das Programm für die Forschungsarbeiten mit den zuständigen argentinischen Forschungseinrichtungen abstimmen. Im übrigen erfolgt die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischereiforschung im Rahmen der Zielsetzung der durch Notenwechsel geschlossenen Vereinbarung vom 1. Dezember 1972 über die Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung auf dem Gebiet der Meeresforschung, die in Durchführung des Rahmenabkommens vom 31. März 1969 über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung geschlossen wurde.

6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird der argentinischen Regierung ein Darlehen zur Finanzierung des Baues eines Fischereiforschungsschiffes gewähren. Weitere Einzelheiten hierüber werden in einem gleichzeitig zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik zu schließenden Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit geregelt werden.

7. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird ferner auf ihre Kosten eine Studie über die Durchführbarkeit der Errichtung von Industrieanlagen und sonstigen Landanlagen in einem auszuwählenden Hafen Argentiniens erstellen. Weitere Einzelheiten hierüber werden in einer gleichzeitig durch Noten-

wechsel zu schließenden Vereinbarung geregelt werden.

8. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Schiffe werden ihre Reparaturen, generelle Versorgung und Treibstoffaufnahme in argentinischen Häfen vornehmen, ausgenommen besondere Fälle, die zu belegen sind.

9. Die argentinische Regierung ermöglicht den Einsatz der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Schiffe in der dort genannten Zone.

10. Die argentinische Regierung ermöglicht, daß die von den deutschen Schiffen erzeugten Fischprodukte in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden. Die argentinische Regierung behält sich vor, 10 % der Produktion der deutschen Gruppe für die Versorgung des argentinischen Marktes zu reservieren. Die Fragen der Vermarktung, der Ausfuhr, der Preise und der Aufteilung der Gewinne sind Gegenstand der gleichzeitig geschlossenen Vereinbarung zwischen der deutschen Gruppe und den argentinischen Stellen.

11. a) Die argentinische Regierung wird den Umschlag der Produktion der deutschen Gruppe auf Frachtschiffe in argentinischen Häfen erlauben und unverzüglich Ausfuhrgenehmigungen erteilen. Soweit Zwischenlagerungen erforderlich sind, werden die argentinischen Stellen aus diesem Anlaß keine höheren Abgaben als von argentinischen Fischereiunternehmen erheben.

    b) An den Transporten werden über Kühlraumkapazität verfügende Schiffe der Schiffahrtsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik zu gleichen Teilen beteiligt werden.

12. Die Regierung der Argentinischen Republik wird die Einfuhren von Zubehör, Ersatzteilen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen sowie Gegenständen für den üblichen Betrieb, welche die unter den Nummern 1 und 2 genannten Schiffe einführen müssen, von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben befreien. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die zur Verpackung des Fangprodukts, das später verarbeitet werden kann oder auch nicht, erforderlichen Gegenstände.

13. Die argentinische Regierung ermöglicht den ungehinderten Austausch von deutschen Wissenschaftlern, wissenschaftlichen Hilfskräften und Besatzungsmitgliedern sowie Einreise, Aufenthalt, Tätigkeit und Ausreise von Reederpersonal für die Betreuung der Schiffe in den Häfen und von Spezialisten für Reparaturen.

II.

Nach Ablauf des Forschungsjahres werden die Unternehmen der deutschen Gruppe, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Argentinischen Republik — im Hinblick auf die in Aussicht genommene endgültige Niederlassung von Unternehmen in der Argentinischen Republik — gemeinsam über die langfristige Fortsetzung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei entscheiden und hierbei folgende Bestimmungen zugrunde legen:

1. Die Regierung der Argentinischen Republik ermöglicht die Niederlassung von Fischereigesellschaften nach argentinischem Recht, nach Wahl der deutschen Unternehmen mit oder ohne Beteiligung inländischen Kapitals zum Zweck der Fischereientwicklung.

2. Die Regierung der Argentinischen Republik ermöglicht die zollfreie Einfuhr von Schiffen, Zubehör und Ersatzteilen, die notwendig sind, um die zulässige Fangmenge zu erreichen, welche sie gegenüber den unter Nummer 1 genannten Unternehmen im Prinzip auf jährlich 75 000 t Seehecht und 25 000 t andere Arten festsetzt, sowie die zollfreie Einfuhr der Ausrüstungsgegenstände für die genannten Schiffe, wobei als Entscheidungshilfe für die endgültige Niederlassung der Entwurf der Durchführbarkeitsstudie dient, deren Anfertigung im Forschungsjahr vorgesehen ist.

3. Die Fischereigesellschaften, deren Niederlassung aufgrund der Ergebnisse des Forschungsjahres erfolgt, müssen in Übereinstimmung mit der argentinischen Gesetzgebung über die Investition von ausländischem Kapital in der Argentinischen Republik nach den Grundsätzen privater Unternehmerwirtschaft mit gleichzeitiger Erwirtschaftung angemessener Renditen handeln.

   Deshalb wird die argentinische Regierung

   a) die zu gründenden Fischereigesellschaften bei ihrer Fischerei keinen anderen Beschränkungen unterwerfen als denjenigen, die die Rechtsvorschriften für andere argentinische Gesellschaften vorsehen, wobei sie sich jedoch südlich des 40. Breitengrades niederlassen müssen;

   b) bei der endgültigen Auswertung der Fischereiforschung, die zusammen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unternommen wird, die Daten und Ergebnisse verwerten, die unter Berücksichtigung neuer erweiterter Erkenntnisse eine Erhöhung der zugeteilten Fangmengen zum Zwecke einer rationellen Ausbeutung ermöglichen.

III.

1. Die Vertragsparteien werden für die bestmögliche Durchführung dieses Abkommens sorgen. Sie werden dabei mit Rücksichtnahme auf die Interessen beider Seiten vorgehen und einander alle Erleichterungen gewähren, die etwa notwendig werden.

2. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung der Argentinischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den beiden Regierungen beigelegt.

3. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der argentinischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

4. Dieses Abkommen wird vom Tage seiner Unterzeichnung an vorläufig angewendet und tritt in Kraft, wenn die Vertragsparteien einander mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen zu Buenos Aires am 24. April 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Joachim Jaenicke

Für die Regierung der Argentinischen Republik

Oscar Antonio Montes

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik und des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik

Vom 14. Mai 1979

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1978 wird hiermit bekanntgemacht:

Das Zusatzprotokoll vom 20. September 1976 zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (BGBl. 1978 II S. 957) ist nebst Schlußakte nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien
am 1. November 1978

in Kraft getreten.

An demselben Tage ist das Finanzprotokoll vom 20. September 1976 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (BGBl. 1978 II S. 978) nach seinem Artikel 12 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien

in Kraft getreten.

Bonn, den 14. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer